Antrag auf Ausstellung einer Kontrollgerätekarte (Fahrerkarte)

Mit der Bearbeitung wird erst begonnen, wenn der Gebührenvorschuss entrichtet ist!

Ich beantrage die			Geschlecht: mänr	nlich	v	veiblich	Titel/Doktorgrad:
☐ Erstaus	Familienname) :					
☐ Erneuerung einer Fahrerkarte wegen			Vornamen (sämtliche, Rufnamen unterstreichen):				
☐ Ablauf der Gültigkeit			Geburtsname (falls abweichend vom Familiennamen):				
eine	ggf. Ordens- oder Künstlername:						
Karten) ☐ der Änderung/Berichtigung von			ggf. sonstige frühere Namen:				
Angaben Ersatza	Geburtsdatum:			Geburtsort:			
für eine ☐ ges	Straße und Hausnummer:						
□ goo	Postleitzahl:				Wohnort:		
Umschi	Telefon (tagsüber, ggf. Mobilfunknummer				:		
Fahrerkarte							
1. Ich besitze die Fahrerlaubnis/den Führerschein:							
Klasse/n:	ausgestellt am:	durch (Behörde	:):		Führerscheinnummer:		
2. lch	besitze keine	_ besitze	☐ besa	ß eine	Fahrer	karte	
ausgestellt am:	Ausstellungsb	ehörde/Land:			Fahrerk	artennumn	ner:
3. Ich füge folgende Unterlagen bei: siehe Rückseite							
4. Die Fahrerkarte							
(Die Versandkosten sind vom Antragsteller zu tragen) 5. Der Antrag wird als erledigt angesehen, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Antragstellung die Fahrerkarte bei der Fahrerlaubnisbehörde abgeholt wurde. Die in dem Kostenvorschuss enthaltene Antragsgebühr verfällt in diesem Fall. Im Übrigen gilt die Gebühr in Höhe des Kostenvorschusses als endgültig festgesetzt, wenn dem Antrag stattgegeben oder der Antrag durch Rücknahme oder Verjährung erledigt ist.							
6. Weitere Erklärungen und Unterschrift (Lichtbild/Unterschrift): siehe Rückseite							
Bearbeitungsvermerke:							
1. Kostenvor	zahlt 4.	Fahre	rkarte				
2. O-Treffer:		erhalte	en am:				
3. Bestellung							
5. zur Ablage:(Handzeichen)				(Unterschrift)			

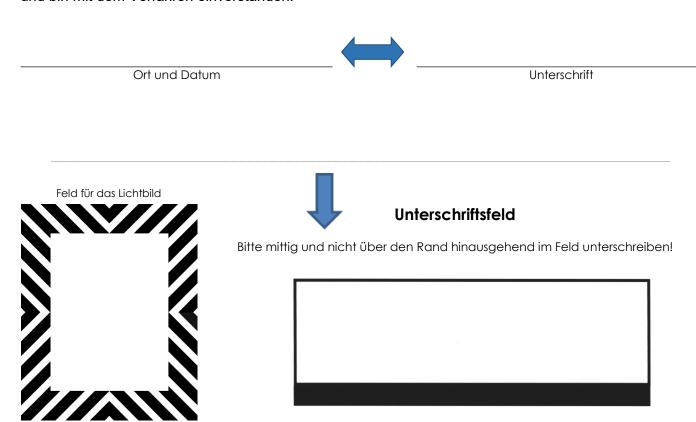
Ich füge folgende Unterlagen bei (zu 3.):

- Personalausweis/Pass mit Meldebescheinigung (ist bei Antragstellung vorzulegen)
- neues biometrisches Lichtbild (45 x 35 mm)
- Fahrerlaubnis eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR (EU-Kartenführerschein), die dazu berechtigt, Fahrzeuge zu führen, für die Lenk- und Ruhezeiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 23820/05 bzw. nach § 1 Fahrpersonalverordnung (FPersV) zu beachten sind.
- (im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein)
- Verwaltungsgebührenvorschuss: 37,00 EUR (bei Versand: 40,00 EUR)

Hinweise (zu 6.):

- Die Gültigkeit der Fahrerkarte beträgt 5 Jahre.
- Eine Fahrerkarte kann nur beantragt werden, wenn ein Führerschein nach Muster 1 der Anlage 8 der Fahrerlaubnisverordnung (EU-Kartenführerschein) vorliegt. Sollte dieser nicht vorliegen, muss dieser zuerst beantragt werden (gilt nur für inländische Antragsteller/innen).
- Der Antrag auf Erneuerung der Fahrerkarte kann frühestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Karte gestellt werden.
- Bei Beantragung der Fahrerkarte sind die o.a. Unterlagen vorzulegen.
- Der Verlust der Fahrerkarte ist der Behörde, die die Fahrerkarte ausgegeben hat, unverzüglich zu melden.
- Eine wieder aufgefundene Karte ist der Behörde zurückzugeben.

Diese Hinweise und die Hinweise zum Datenschutz (siehe Seite 3) habe ich zur Kenntnis genommen und bin mit dem Verfahren einverstanden.



Dieses Blatt bitte nicht mit dem Antrag einreichen!!

Hinweise zum Datenschutz

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis erheben wir für Sie betreffende personenbezogene Daten, daher möchten wir Sie über einige Punkte informieren. Die Daten werden durch den Landkreis Cloppenburg erhoben.

Sie können außerdem die Datenschutzbeauftragte des Landkreises Cloppenburg per E-Mail unter datenschutzbeauftrager@lkclp.de bzw. postalisch unter Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO), Datenschutzbeauftragter,, Elsässer Straße 66, 26121 Oldenburg kontaktieren.

Ihre personenbezogenen Daten werden für die folgenden Zwecke verarbeitet:

- 1. Bearbeitung Ihres Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis
- 2. Speicherung in der Führerscheindatei vom Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) Unternehmen zur automatisierten Datenverarbeitung von Behörden 3. Speicherung beim Kraftfahrt-Bundesamt (Zentrales Fahrerlaubnisregister (ZFER), Fahreignungsregister (FAER))
 4. Einholung von Daten aus dem FAER, dem ZFER,
- Einholung von Daten aus dem FAER, dem ZFER, dem europäischen
 Führerscheininformationssystem (RESPER) oder

Führerscheinintormationssystem (RESPER) oder weiteren ausländischen Führerscheinregistern.
5. Im Einzelfall erforderlich: Einholung von Daten aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis)
6. Anfragen bei Meldeämtern oder Ausländerbehörden

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art 6 Abs. 1e DS-GVO i.V.m. § 4 LDSG i.V.m. § 2 Abs. 6 Nr. 1 StVG und § 6 Abs. 1 Nr. 1 h StVG. Ihre personenbezogenen Daten werden an die folgenden Empfänger weitergegeben:

- 1. Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)
- 2. Kraftfahrt-Bundesamt (ZFER, FAER)
- 3. Falls ein Auszug aus einem Führerscheinregister außerhalb Deutschlands für die Antragsbearbeitung erforderlich ist: Europäische Union als Betreiber des europäischen Führerscheininformationssystems (RESPER) und weitere Länder als Betreiber nationaler Führerscheinregister.

Ihre personenbezogenen Daten werden sowohl bei der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO), als auch beim Kraftfahrt-Bundesamt dauerhaft gespeichert. Eine Löschung erfolgt automatisch nach den gesetzlichen Regelungen.

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

- 1. Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- 2. Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- 3. Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In

diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

- 4. Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechtsansprüchen benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landkreises gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lif. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestriften, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- 5. Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihre Interessen überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).
- Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen in Hannover, wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass Ihr Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis nicht bearbeitet werden kann.